
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Luzern, 14. Juli 2022

Gemeindezuweisung: Aufnahmepflicht - Grundsätzliche Regelungen

Mietangebote für individuellen Wohnraum

Für die Prüfung von Wohnobjekten sowie die Regelung eines allenfalls daraus entstehenden Mietverhältnisses bedingt sich die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen aus. Die DAF trägt die Verantwortung für die Zumutbarkeit des durch sie angemieteten Wohnraums. Vor Anmietung eines Mietobjektes prüft sie deshalb grundsätzlich vor Ort, ob die Anforderungen an Wohnraum gemäss Merkblatt erfüllt sind. Weiter muss vor Bezug des Objektes ein rechtsgültig unterzeichneter Mietvertrag vorliegen und allfällige Mängel müssen behoben sein. Kommt es zu einem Vertragsabschluss, liegt dieser im Regelfall frühestens zwei Wochen nach Meldung des Objektes.

Der Kanton ist nicht verpflichtet, Objekte anzumieten, welche nicht vollumfänglich den Kriterien gemäss Merkblatt «Anforderungen an Wohnraum» entsprechen. Diese Kriterien entsprechen dem üblichen Standard für zumutbares Wohnen, welcher auch in Bezug auf Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich Anwendung finden muss. Beispielsweise entsprechen ausserhalb des individuellen Wohnraums liegende, gemeinschaftlich genutzte Sanitäreanlagen diesen Kriterien nicht, da sie den Bewohnenden nicht uneingeschränkt und jederzeit zur Verfügung stehen.

Zivilschutzanlagen

Bei der Aufnahmepflicht geht es darum, für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich längerfristigen Wohnraum breit zu stellen. Momentan werden die Unterkunftsplätze zum grössten Teil für Geflüchtete aus der Ukraine benötigt. Unter diesen sind sehr viele besonders verletzte Personen (Kinder, Kranke, Behinderte). Für diese Personengruppe ist es nicht zumutbar, über längere Zeit in einer Zivilschutzanlage untergebracht zu sein. Deshalb sind Zivilschutzanlagen für die Erfüllung der Aufnahmepflicht nicht geeignet.

Zivilschutzanlagen können in Frage kommen für eine kurzfristige Notunterbringung, wenn täglich grosse Gruppen von Geflüchteten in den Kanton Luzern kommen. Welche Zivilschutzanlagen dafür mit welcher Priorisierung in Betrieb genommen werden, legt die DAF gemeinsam mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) fest.

Sofern Gemeinden ihre Zivilschutzanlagen für die Erfüllung ihrer Aufnahmepflicht zur Prüfung stellen möchten, gelten dazu folgende Grundsätze:

- > Die Zivilschutzanlage darf nicht als Führungsstandort der Region benötigt werden (keine Zuweisungsplanung).

- > Der öffentliche Schutzraum deckt in der jeweiligen Gemeinde ein Überangebot an Schutzplätzen ab (über 100 Prozent).
- > Die notwendigen Investitionen für bauliche Massnahmen (Warmwasser, Einbau von Duschköglichkeiten, Ausbau von Kochgelegenheiten, Anbindung an Internet, notwendiger Betreuungsaufwand usw.) müssen in einer wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit zur Betriebsdauer stehen. Der Kanton prüft deshalb prinzipiell nur Zivilschutzanlagen, in welchen eine permanente Auslastung von mindestens 80 Personen möglich ist.

Containerbauten

Die kollektive Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen in Containerbauten ist eine gute Unterbringungsform, sofern die Anforderungen für die Ausgestaltung des Wohnraums sowie die Richtwerte für kollektive Unterkünfte sichergestellt sind (Merkblätter im Anhang).

Bezüglich der baurechtlichen Fragen in Bezug auf Containerbauten ist die Gemeindebehörde die zuständige Bewilligungsbehörde. Sollte ein Grundstück für die mögliche Errichtung einer Containerbaute gemeldet werden, muss die Baubewilligungsfähigkeit sichergestellt sein, bevor der Kanton Luzern eine Objektprüfung vornimmt.

Für die Projektplanung sowie allfällige Umsetzung einer Containerbaute benötigt der Kanton Luzern mehrere Monate. Die Unterbringungsplätze werden ab dem Datum angerechnet, an welchem die Baute bezugsbereit ist.

Der Kanton Luzern kann nicht verpflichtet werden, Containerbauten auf seine Kosten zu realisieren. Sofern die Errichtung der Containerbaute durch die Gemeindebehörde Bewilligungsfähig ist, mit verhältnismässigem finanziellem Aufwand und einer Belegkapazität von mindestens 50 Personen realisierbar ist, kann der Kanton die Realisierung auf eigene Kosten prüfen.

Sofern Private oder eine Gemeinde die Umbauten auf ihre Kosten realisieren, kann der Kanton Luzern diese auf eine bestimmte Dauer mieten. Vorausgesetzt ist, die Verhältnismässigkeit bezüglich des Mietzinses und der Nebenkosten ist gegeben. Das Einverständnis des Kantons, als Mieter einzusteigen, sowie die Mietbedingungen müssen vor der Realisierung geklärt sein.

Umnutzung von Büroräumlichkeiten oder Gewerbeliegenschaften

Grundsätzlich können Büroräumlichkeiten oder Gewerbeliegenschaften für die kollektive Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich umgenutzt werden. Die Anforderungen für die Ausgestaltung des Wohnraumes müssen jedoch sichergestellt sein.

Bezüglich der baurechtlichen Fragen zur Umnutzung einer Büroräumlichkeit oder Gewerbeliegenschaft für Wohnzwecke ist die Gemeinde die zuständige Baubewilligungsbehörde. Sollte ein Objekt für die Nutzung zu Wohnzwecken gemeldet werden, muss die Baubewilligungsfähigkeit sichergestellt sein, bevor der Kanton Luzern eine Objektprüfung vornimmt.

Für die Projektplanung sowie allfällige Umsetzung einer Umnutzung benötigt der Kanton Luzern mehrere Monate. Die Unterbringungsplätze werden ab dem Datum angerechnet, an welchem die Baute bezugsbereit ist.

Der Kanton Luzern kann nicht verpflichtet werden, die zur Wohnnutzung notwendigen Umbauten auf seine Kosten zu realisieren. Sofern das Objekt durch die Gemeindebehörde Bewilligungsfähig und mit verhältnismässigem finanziellem Aufwand und einer Belegungskapazität von mindestens 50 Personen realisierbar ist, kann der Kanton die Realisierung auf eigene Kosten prüfen.

Sofern Private oder eine Gemeinde die Umbauten auf ihre Kosten realisieren, kann der Kanton Luzern diese auf eine bestimmte Dauer mieten. Vorausgesetzt ist, die Verhältnismässigkeit bezüglich des Mietzinses und der Nebenkosten ist gegeben. Das Einverständnis des Kantons, als Mieter einzusteigen, sowie die Mietbedingungen müssen vor der Realisierung geklärt sein.

Ab wann werden Unterbringungsplätze angerechnet?

Grundsätzlich werden Unterbringungsplätze ab dem Tag angerechnet, an dem sie zur Nutzung zur Verfügung stehen:

Individueller Wohnraum: Die Nutzungsmöglichkeit beginnt mit dem offiziellen Mietbeginn gemäss Mietvertrag.

Kollektiver Wohnraum: Die Nutzungsmöglichkeit beginnt mit der Bezugsbereitschaft des Objektes beziehungsweise ab Beginn eines durch den Kanton abgeschlossenen Mietverhältnisses.

Welche Betreuungsleistungen werden durch den Kanton Luzern erbracht?

Zentrumsbetrieb

Damit eine Unterkunft durch den Kanton Luzern in einem betreuten Zentrumsbetrieb geführt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > **Oberirdische Anlagen**
 - Bei einer **Unterbringungskapazität von 50 bis 80 Personen** betreut der Kanton Luzern die untergebrachten Personen an Werktagen zu den Bürozeiten. Weitere Betreuungsleistungen werden situativ erbracht.
 - Bei einer **Unterbringungskapazität von 80 bis 120 Personen** betreut der Kanton Luzern die untergebrachten Personen während sieben Tagen die Woche (Werktage von 07:00 bis 22.00 Uhr, Wochenende und Feiertage 08:00 bis 17:00 Uhr). Weitere Betreuungsleistungen werden situativ erbracht (z.B. Nachtwachen).
 - Bei einer **Unterbringungskapazität ab 120 Personen** betreut der Kanton Luzern die untergebrachten Personen in einem 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen die Woche.

- > **Zivilschutzanlagen**

- Ab einer permanenten Auslastungsmöglichkeit von 80 Plätzen betreut der Kanton die untergebrachten Personen in einem 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen die Woche.

Wohngemeinschaften und individuelle Wohnungen (in Miete durch den Kanton)

- > **Grossunterkünfte 10 – 49 Personen**
Die Betreuung wird durch regelmässige Besuche durch die Wohnbegleitung der DAF sichergestellt. Weiter ist auch der Sozialdienst der DAF zuständig.
- > **Individuelle Wohnungen**
Die Betreuung wird durch periodische Besuche durch die Wohnbegleitung der DAF sichergestellt. Weiter ist auch der Sozialdienst der DAF zuständig.

Obligatorische Volksschule

Kinder, welche in individuellem Wohnraum untergebracht sind, werden in den öffentlichen Schulen der Gemeinden eingeschult. Es steht den Gemeinden frei, bei genügender Anzahl separate Aufnahmeklassen zu bilden. Es gelten die Regelbedingungen der Volksschulbildung.

Wird eine Unterkunft als Zentrum betrieben (mind. 50 Personen), sind die kantonalen Schulangebote Asyl der Dienststelle Volksschulbildung für die Beschulung der dort untergebrachten schulpflichtigen Kinder zuständig. Sie regeln dies entweder im Rahmen einer Zentrumsschule oder suchen mit den Gemeinden eine Lösung zu ihrer Kostenlast.

Bei Fragestellungen zur Schule wenden sich die Gemeinden bitte direkt an die Dienststelle Volksschulbildung (info.dvs@lu.ch).